

Benutzungsreglement

für Räume der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf

Version 3.0 vom 25.03.2026



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. GRUNDLAGEN.....	3
1.2. ZWECK DES BENUTZERREGLEMENTS	3
2. ORGANISATION	3
2.1. BENUTZER UND RESERVATION.....	3
2.2. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	4
2.2.1. Grundsätzliches	4
2.2.2. Haftung	4
2.2.3. Geräte	4
2.2.4. Übernahme der Räume.....	4
2.2.5. Rückgabe und Reinigung der Räume / Entsorgung des Abfalls	4
2.2.6. Küchenbenutzung	5
3. MIETPREISE	5
3.1. GRUNDLAGEN.....	5
3.2. VERRECHNUNG.....	6
3.3. ANNULLATION	6
3.4. MIETGEBÜHREN GEMEINDEZENTRUM CHILEGASS	6
3.4.1. Tarifbestimmungen	6
3.4.2. Tarife im Überblick	6
3.5. MIETGEBÜHREN KIRCHE.....	7
3.5.1. Allgemeines	7
3.5.2. Tarife bei Trauungen	7
3.5.3. Tarife bei Abdankungen	8
3.5.4. Spezielle Situationen.....	9
3.5.5. Besonderer Aufwand bei allen Kasualien	9
3.6. UNKLARHEITEN UND AUSNAHMEN	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die vermietbaren Räume der Liegenschaften der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf umfassen die Kirche, das Kirchliche Gemeindezentrum Chilegass und den dazwischen liegenden Kirchgarten. Das Kirchengebäude ist vorgesehen für die Gottesdienste und Anlässe der Reformierten Kirchgemeinde und ihr in Allianz und Ökumene verbundene Mitchristinnen und Mitchristen. Als vermietbarer Raum kann sie des Weiteren für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese den christlichen Grundwerten entsprechen. Das Gemeindezentrum Chilegass versteht sich als Ort der Begegnung und der Förderung der Gemeinschaft aller Generationen der Kirchgemeinde und einer weiteren Öffentlichkeit Fehraltorfs. Gastfreundschaft gehört zu den Wesenszügen des christlichen Glaubens. Aus diesem Grund vermieten wir unsere Räume zu sozialen und nicht zu kommerziellen Bedingungen.

1.2. Zweck des Benutzerreglements

Das Benutzerreglement regelt die Nutzung aller freigegebenen Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf.

2. Organisation

2.1. Benutzer und Reservation

Grundsätzlich können alle Räume gemietet werden, sofern die unten aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die folgenden Einschränkungen: Der Freiraum kann nicht gemietet werden. Der Saal und der Mehrzweckraum können nicht gleichzeitig an externe Personen vermietet werden. Das Gleiche gilt für die beiden Gruppenräume. Der Jugendraum wird nicht an Personen ohne persönlichen Bezug zu unserer Kirchgemeinde vermietet, sondern steht Jugendlichen mit Bezug zu unserer Kirchgemeinde zur Verfügung.

Die Interessent:innen für die Benützung von Räumen haben sich frühzeitig, in der Regel nicht mehr als drei Monate im Voraus, mit dem entsprechenden Mietformular beim Hausdienst anzumelden. Dieser führt einen Belegungsplan und weist Räume zu. Der Hausdienst entscheidet in Absprache mit dem Sekretariat über externe Vermietungen (Vieraugenprinzip). In der Regel werden unsere Räume nicht vermietet für kommerzielle Anlässe, Veranstaltungen mit hohen Lärmemissionen und solche, deren Zweck und Herkunft fragwürdig sind oder in Spannung zu christlichen Grundwerten stehen. Über Ausnahmen in diesen Fällen entscheidet die Liegenschaftenverwaltung der Kirchenpflege in Absprache mit dem Pfarramt. In begründeten Fällen können bereits erteilte Bewilligungen ohne Schadenersatzpflicht widerrufen werden. Die Mitarbeitenden und Mitglieder der Kirchenpflege haben das Recht, Personen, welche falsche Angaben zur Nutzung der Räume machten, unverzüglich wegzuweisen.

Am Freitagabend ab 17:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, am Montag, sowie während Ferien des Hausdienstes werden keine Räume für externe Anlässe vermietet. Über Ausnahmefälle entscheidet das Pfarramt gemeinsam mit der Liegenschaftenverwaltung der Kirchenpflege.

2.2. Allgemeine Vorschriften

2.2.1. Grundsätzliches

Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der Räume Rücksicht zu nehmen.

Die Dauer der Anlässe darf 24:00 Uhr nicht überschreiten. Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft sind Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist strikt einzuhalten. Im Speziellen ist darauf zu achten, dass bei lauten Veranstaltungen ab 22:00 Uhr die Fenster geschlossen bleiben und keine Diskussionen im Freien stattfinden.

Die Belegungsvorschriften (maximal erlaubte Anzahl Personen pro Raum gemäss Spalte in Tabelle unter 3.4.2.) sind einzuhalten.

Es herrscht ein striktes Rauchverbot in sämtlichen Innen- und Eingangsbereichen rund um die Kirche und das Gemeindezentrum Chilegass. Die dementsprechend markierten Zonen sind zu beachten.

2.2.2. Haftung

Beschädigungen am Mobiliar oder Einrichtungen und Geräten sind dem Hausdienst unaufgefordert zu melden. Dieser sorgt für die Ersatzbeschaffung, welche dem Benutzer in Rechnung gestellt wird. Die Veranstalter haften für alle von ihnen oder den Teilnehmenden verursachten Schäden (Privathaftpflichtversicherung). Die Garderoben werden nicht bewacht. Die Haftung für Diebstahl oder andere Schäden liegt beim Veranstalter.

2.2.3. Geräte

Für alle technischen Geräte oder Einrichtungen ist eine Instruktion durch den Hausdienst notwendig. Die Bedienung von bestimmten Geräten, z. B. audiovisuellen Einrichtungen, darf nur durch den Hausdienst oder Fachpersonal erfolgen. Musikinstrumente dürfen nur im Beisein des Hausdienstes verschoben werden.

Im Erdgeschoss steht mit einer beschränkten Reichweite ein Gäste-WLAN kostenlos zur Verfügung.

2.2.4. Übernahme der Räume

Die gemieteten Räume und allfällige Nebenräume werden vom Hausdienst zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben. Die wunschgemässe Platzierung des Mobiliars ist Sache des:der Mieter:in.

2.2.5. Rückgabe und Reinigung der Räume / Entsorgung des Abfalls

Alle Räume inklusive der WC-Anlagen sind nach dem Anlass in besenreinem Zustand zurückgegeben. Verschmutzte Oberflächen auf Tischen und Geräten sind vor der Abgabe zu reinigen. Weitere Reinigungsarbeiten sind gemäss Instruktion durch den Hausdienst bei der Übernahme durchzuführen. Die Entsorgung des Abfalls erfolgt vollumfänglich durch die Mieter:innen.

Defektes oder fehlerhaftes Material und zusätzlicher Reinigungsaufwand (CHF 80.- pro Stunde) werden der:dem Mieter:in in Rechnung gestellt. Die Schlüsselübergabe findet zum vereinbarten Termin mit dem Hausdienst statt.

2.2.6. Küchenbenutzung

Die Küche darf nur nach Übergabe durch den Hausdienst und zweckgemäss benutzt werden. Die Küche wird in Eigenverantwortung benutzt. Die Kirchgemeinde Fehraltorf lehnt jegliche Haftung ab. Die Benutzer:innen sorgen dafür, dass die Küche von Unbefugten und Kindern nicht betreten wird.

Die Hygienevorschriften sind gemäss Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Der Aufenthalt von Haustieren ist verboten.

Das Beschaffen und die Zubereitung von Speisen und Getränken, das Einrichten und Decken der Tische, der Service und die Reinigung des Geschirrs und Entsorgung des Abfalls ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters.

Die Küche ist vor der Übergabe an den Benutzer auf Vollständigkeit des Inventars geprüft worden und wird nach der Veranstaltung wieder geprüft. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr, resp. Besteck wird dem Benutzer wie folgt in Rechnung gestellt:

Geschirr:	CHF 8.-
Gläser:	CHF 4.-
Besteck:	CHF 5.-

Die benutzten Küchengeräte (Kühlschrank, Geschirrspüler, Kaffeemaschine, etc.) sind nach Gebrauch komplett zu reinigen. Ess- und Kochgeschirr ist sauber abzuwaschen, zu trocknen und nach erfolgter Kontrolle wieder einzuräumen.

Der Küchenboden ist nass aufzuwischen (Putzgeräte stehen im Putzraum 2. Etage zur Verfügung). Notwendige Nachreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Endreinigung (Gebäudereinigung) erfolgt durch den Hausdienst.

Übriggebliebene Essensreste sind aus der Küche zu entfernen. Verpackungsmaterial, Flaschen und Harrasse müssen gemäss Instruktion des Hausdienstes entsorgt werden.

3. Mietpreise

3.1. Grundlagen

In der Regel wird für die Benutzung der zur Vermietung stehenden Räume der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf eine Mietgebühr pro Tag erhoben. Ein Tag umfasst maximal 10 Stunden, inkl. Auf- und Abbau. Bei Überschreitung dieser Zeitlimite wird ein zweiter Tag berechnet. Je nach Nutzung und Organisation werden unterschiedliche Tarife erhoben. Die Mietgebühren richten sich prinzipiell nach Art der Veranstaltung und Mietorganisation.

3.2. Verrechnung

Der:die Mieter:in gibt die genaue Verrechnungsadresse an. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Ende Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

3.3. Annullation

Erfolgt eine Annullation durch den:die Mieter:in, werden folgende Unkostenbeiträge in Rechnung gestellt (vom Mietbeginn ausgehend):

bis 30 Tage vorher: CHF 40.- Bearbeitungsgebühr
ab 30 Tage vorher: voller Mietpreis

3.4. Mietgebühren Gemeindezentrum Chilegass

3.4.1. Tarifbestimmungen

Tarif 1: Mitglieder und Mitarbeitende der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf sowie die politische Gemeinde als Institution.

Tarif 2: Steuerpflichtige in Fehraltorf (Einzelpersonen, Vereine, Parteien) sowie auswärtige Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich oder eines anderen Kantons.

Tarif 3: Auswärtige Personen sowie kommerzielle Nutzungen (benötigen eine Sonderbewilligung, siehe Punkt 2.1.).

3.4.2. Tarife im Überblick

Alle Preise in CHF

Raum	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Max. Belegung	Bemerk.
Hobbyraum	50.-	70.-	140.-	30 Pers.	
Jugendraum	50.-	70.-	140.-	15 Pers.	1)
Familienraum	60.-	80.-	160.-	20 Pers.	1) 2)
Saal	200.-	400.-	1000.-	140 Pers.	1)
Küche	80.-	160.-	400.-		
Gruppenraum 1	50.-	70.-	140.-	15 Pers.	
Gruppenraum 2	50.-	70.-	140.-	20 Pers.	
Mehrzweckraum	100.-	200.-	400.-	25 Pers.	

1) In diesen Räumen ist die Konsumation unter Wahrung der Hausregeln erlaubt (Essen und Getränke). Mineralwasser mit/ohne Kohlensäure (1.5 Liter für CHF 5.-) und Tee/Kaffee (pro Tasse CHF 2.50) können, wenn gewünscht, bei uns bezogen werden.

2) In Verbindung mit dem Aussenraum, z. B. mit Apéro im Freien oder Hochzeiten unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse.

3.5. Mietgebühren Kirche

3.5.1. Allgemeines

Grundsätzlich dürfen alle Mitchristinnen und Mitchristen, welche der Evangelisch-reformierten oder der Katholischen Landeskirche des Kantons Zürich, bzw. einer zur Evangelischen Allianz zählenden Freikirche angehören, die Kirche für Kasualien benutzen (siehe auch Punkt 1.1.).

Kasualien und andere Anlässe, die nicht unter der Leitung einer Pfarrperson der Reformierten Kirchgemeinde von Fehraltorf oder der Katholischen Pfarrei St. Benignus 8330 Pfäffikon stehen, bedürfen der Zustimmung des Pfarramts. Grundsätzlich dürfen sie nur durch Personen vorgenommen werden, die ein Amt in einer Kirche bekleiden, welche zur evangelischen Allianz, zum ökumenischen Rat der Kirchen oder zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK gehören.

Freie Ritualbegleiter:innen sind ausdrücklich nicht zugelassen.

3.5.2. Tarife bei Trauungen

3.5.2.1. Trauung Tarif A

Paare, von denen mindestens ein Partner in Fehraltorf wohnt und Mitglied der Kirchgemeinde Fehraltorf ist:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: gratis

Kirchenmusiker:in: gratis

Pfarrperson: gratis

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.2.2. Trauung Tarif B

Paare, von denen mindestens ein Partner entweder in Fehraltorf konfirmiert wurde und nach wie vor Mitglied einer schweizerischen reformierten Landeskirche ist oder Mitglied einer anderen Kirchgemeinde der Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ist:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: gratis

Kirchenmusiker:in: gratis

Pfarrperson: in der Regel aus der Kirchgemeinde des Traupaars

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.2.3. Trauung Tarif C

Paare, von denen mindestens ein Partner einer schweizerischen reformierten Landeskirche ausserhalb des Kantons Zürich angehört:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 300.-

Kirchenmusiker:in: CHF 500.-

Pfarrperson: in der Regel aus der Kirchgemeinde des Traupaars

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.2.4. Trauung Tarif D

Paare, von denen mindestens ein Partner in Fehraltorf wohnhaft ist, aber niemand Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche ist:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 700.-
Kirchenmusiker:in: CHF 500.-
Pfarrperson: vom Traupaar engagiert und bezahlt (gemäss 3.5.1)

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.2.5. Trauung Tarif E

Paare, die weder in Fehraltorf wohnhaft sind noch einer schweizerischen reformierten Landeskirche angehören:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 1200.-
Kirchenmusiker:in: CHF 500.-
Pfarrperson: vom Traupaar engagiert und bezahlt (gemäss 3.5.1)

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 3 gemietet werden.

3.5.2.6. Trauung Tarif F

Paare, von denen ein Partner in Fehraltorf wohnt und Mitglied der Katholischen Pfarrei St. Benignus 8330 Pfäffikon ist:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 300.-
Kirchenmusiker:in: durch die Pfarrei St. Benignus gestellt
Pfarrperson: durch die Pfarrei St. Benignus gestellt

Der Saal und die Küche können für den Apéro und/oder das Hochzeitsfest zum Tarif 2 gemietet werden.

3.5.3. Tarife bei Abdankungen

3.5.3.1. Abdankung Tarif A

War die verstorbene Person Mitglied einer schweizerischen reformierten Landeskirche, ist die Abdankung kostenlos.

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.3.2. Abdankung Tarif B

Die verstorbene Person war zwar nicht Mitglied einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Ihr Partner, ihre Partnerin oder die nächsten Angehörigen sind Mitglied:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 350.-
Kirchenmusiker:in: CHF 250.-
Pfarrerperson: CHF 900.- zugunsten eines Projekts unserer Kirchgemeinde

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden, wenn entweder der Wohnsitz der verstorbenen Person oder des:der Mieter:in in Fehraltorf ist, respektive zum Tarif 2 bei einem auswärtigen Wohnsitz.

3.5.3.3. Abdankung Tarif C

Weder die verstorbene Person noch ihre nächsten Angehörigen sind Mitglied einer schweizerischen reformierten Landeskirche:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 700.-
Kirchenmusiker:in: CHF 500.-
Pfarrerperson: CHF 1800.- zugunsten eines Projekts unserer Kirchgemeinde

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 2 gemietet werden, wenn entweder der Wohnsitz der verstorbenen Person oder des:der Mieter:in in Fehraltorf ist, respektive zum Tarif 3 bei einem auswärtigen Wohnsitz.

3.5.3.4. Abdankung Tarif D

Die verstorbene Person war Mitglied der Katholischen Pfarrei St. Benignus 8330 Pfäffikon:

Kirche, inkl. Sigrüst:in: CHF 300.-
Kirchenmusiker:in: durch die Pfarrei St. Benignus gestellt
Pfarrerperson: durch die Pfarrei St. Benignus gestellt

Der Saal und die Küche können für das Leidmahl zum Tarif 1 gemietet werden.

3.5.4. Spezielle Situationen

In speziellen Situationen im Hinblick auf Trauungen und Abdankungen sowie weiteren Kasualien (insbesondere Taufen) entscheidet das Pfarramt in Absprache mit der Liegenschaftenverwaltung der Kirchenpflege, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche benutzt werden darf, ebenso wie über die Kosten für das gestellte Personal.

3.5.5. Besonderer Aufwand bei allen Kasualien

Zusätzliche Proben des:der Kirchenmusiker:in werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den Ansätzen des Organistenverbandes.

Werden von dem:der Sigrüst:in besonders aufwändige Vorarbeiten erbracht und hohe Präsenzzeiten verlangt, werden diese nach zeitlichem Aufwand und zum Ansatz von CHF 80.- pro Stunde verrechnet.

3.6. Unklarheiten und Ausnahmen

Bei Unklarheiten bezüglich der Anwendung der Tarife ebenso wie über gut begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Liegenschaftenverwaltung der Kirchenpflege, gegebenenfalls in Absprache mit dem Pfarramt.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann durch die Kirchenpflege ohne Vorankündigung jederzeit angepasst werden. Es tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenpflege in Kraft und gilt in der vorliegenden Version für Vermietungen ab dem 01.07.2026.

Fehraltorf, 25.03.2026

Kirchenpflege Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf



Pascale Bauer

Co-Präsidium



Ruedi Linsi

Ressort Liegenschaften